# Begründung

zum Bebauungsplan Nr.1 der Gemeinde Gnutz, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das Gebiet "Roggenkamp"-1. Änderung

#### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Gnutz liegt in der Nähe der Städte Rendsburg und Nortorf (Mittel- und Unterzentrum im System der zentralen Orte der Landesplanung) und ist über die Landesstraße 121 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz (B 205) angeschlossen.

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein (VHH) unterhalten an der Landesstraße 121 (Itzehoe-Nortorf-Kiel) eine Buslinie. Öffentliche Dienstleistungen und -einrichtungen, wie Grundschule, Post, Sparkasse und Friedhofskapelle, sind am Ort vorhanden.

Hauptschule, weiterführende Schulen (im Rahmen der Sekundarstufe I), Kirche und Amtsverwaltung befinden sich in Nortorf.

# 2. Lage und Umfang des B-Plan-Gebietes

Die Lage des Gebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Ausschnitt aus der Topographischen Karte) im Maßstab 1:25.000 zu ersehen. Es umfaßt eine Fläche von ca. 1,3 ha.

## 3. Rechtsgrundlagen und Entwicklung des Planes

Der vorliegende B-Plan wurde gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.8.1970 aufgestellt. Er bezieht sich auf die Ausweisung als gemischte Baufläche in dem mit Erlaß des Innenministers vom 20.9.1976 genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnutz.

Das Planungsvorhaben entspricht den mit Erlassen vom 13.12.1968 und 28.1.1974 bekanntgegebenen landesplanerischen Zielen.

#### 4. Städtebauliche Maßnahmen

Das Ortsbild wird durch die geplante Bebauung im Nordosten abgerundet. Die geplante Stichstraße mündet in die das B-Plan-gebiet umschließenden asphaltierten Ortsstraßen. Sie wird nach dem in der Planzeichnung dargestellten Frofil ausgebaut und später in die Unterhaltung der Gemeinde übernommen.

Um das Plangebiet erschließen zu können, werden die Petersilienstraße, die Straße "Zum Knöll" und der Rosenkamper Weg nach dem in der Planzeichnung dargestellten Profil ausgebaut.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich, da lediglich 1 Flurstück an der Erschließungsmaßnahme beteiligt ist.

## 6. Versorgungseinrichtungen

a) Stromversorgung

Alle im Plangebiet liegenden Grundstücke werden an das von den Stadtwerken Neumünster betriebene Ortsnetz angeschlossen.

b) Wasserversorgung

Die im Plangebiet liegenden Grundstücke werden an die Gemeinschaftswasserversorgungszentrale (Brunnen) angeschlossen die im Endzustand durch eine zentrale Wasserversorgung der Gemeinde ersetzt wird.

Der Fassungsbereich des Brunnens wird in einem Radius von 10 m eingefriedigt und innerhalb der Einfriedigeung mit Rasen angesät.

Die Regen- und Abwasserleitungen werden im 50-Meter-Bereich des Brunnens völlig wasserdicht hergestellt. Der Mindestabstand der Leitungen zum Brunnen muß mindestens 12 m betragen.

In der Brunnenschutzzone ist

- a) jegliche Abwasserbeseitigung, wie Kläranlagen, Sickerschächte usw.,
- b) animalische Düngung, sofern sie nicht sofort verteilt wird,
- c) Wagenwaschen, Lagerung von grundwassergefährdeten Stoffen im Freien bzw. das Einbringen in das Erdreich (s. Arbeits-blatt W 101, HDV. 1961 DVGW Abs. 53 (1) S. 8) untersagt.

Im Bereich des gesamten B-Plangebietes dürfen keine Erdtanks für die Öllagerung eingebaut werden.

Die vorläufige Gemeinschaftswasserversorgungsanlage wird von der Siedlergemeinschaft des B-Plangebietes Nr.1 "Roggen-kamp" betrieben.

c) Abwasser- und Oberflächenwasser-Beseitigung

Die im Plangebiet anfallenden Abwasser werden in Hauskläranlagen geklärt. Das geklärte Abwasser wird zusammen mit dem Regenwasser dem in der Planung befindlichem Mischsystem (Klärteiche) der Gemeinde Gnutz zugeführt.

d) Rohrleitungen für die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen

Die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen als Übergangslösungen werden im Plangebiet so hergestellt, daß sie jederzeit einen Anschluß an die späteren zentralen Anlagen für das gesamte Gemeindegebiet ermöglichen.

Die Festsetzung von Leitungsrechten ist nicht erforderlich, da die Leitungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden verlaufen bzw künftig verlaufen werden.

e) Müllbeseitigung

Das Einsammeln, Befördern und die Beseitigung des Hausmülls ist ab 1.1.1976 gesetzliche Aufgabe des Kreises. Anschlußund Benutzungszwang ist vorgesehen. In engem Einvernehmen mit dem ab 1.1.1976 zuständigen Kreis wird der noch vorhandene Müllplatz der Gemeinde geschlossen und rekultiviert werden.

7. Überschlägliche Ermittlung der Kosten

Die Erschließungskosten werden überschläglich wie folgt ermittelt:

Freilegung der Flächen für Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Parkplätze

1.300,--

Herstellung dieser Erschließungsanlagen

100.000,--

Abwasserbeseitigung (Mischsystem)

20,000,--

Stromversorgung ohne Hausanschlüsse

19,200; --

Die Gemeinde trägt 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

2 8. MRZ, 19**79** Gnutz, den

GEMEINDE Bürgermeister